

(3) Für das Auskunftsverfahren erforderliche weitere Proben, Abbildungen, Beschreibungen oder andere Unterlagen sind der Oberfinanzdirektion in der angeforderten Anzahl vorzulegen.

§30

Form und Inhalt

(1) Die verbindliche Zolltarifauskunft wird schriftlich erteilt und als solche gekennzeichnet. Sie enthält neben dem verbindlichen auch einen unverbindlichen Teil, auf den sich die Bindungswirkung nicht erstreckt.

(2) Der verbindliche Teil der Zolltarifauskunft umfaßt

1. das Ausstellungsdatum,
2. die Bezugnahme auf den Antrag,
3. die Einreihung der Ware bis zur achten Stelle in die Position oder Unterposition des Warenverzeichnisses gemäß Verordnung über die Einführung einer Warennomenklatur,
4. den Befund,
5. die Warenbeschreibung, wobei angenommene Angaben besonders zu kennzeichnen sind,
6. die Begründung, wobei der Antragsteller auf eine eingehende Begründung verzichten kann,
7. die Angabe der nach § 24 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes gebundenen Zollstellen, soweit bereits beantragt. Diese Angabe sowie die Bindung weiterer Zollstellen kann auf Antrag nachgeholt werden.

(3) Im unverbindlichen Teil wird auf sonstige die Zollabfertigung betreffende Umstände hingewiesen.

§31

Änderung und Aufhebung

Die Oberfinanzdirektion kann die verbindliche Zolltarifauskunft schriftlich ändern oder aufheben.

Zu § 25 des Gesetzes:

Außertarifliche Zollfreiheit

§32

System der Zollbefreiungen

(1) Die außertarifliche Zollbefreiung bestimmt sich nach den diesbezüglichen Regelungen der Zollbefreiungsverordnung, es sei denn, Zollbefreiungen sind geregelt in

1. anderen Rechtsvorschriften,
2. Bestimmungen des völkerrechtlichen Vertragsrechts, die in der DDR anwendbar sind,
3. der 1. Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das System der Zollbefreiungen,
4. den §§ 33 bis 47.

(2) Die Zollfreiheit nach den Bestimmungen der Zollbefreiungsverordnung gilt, soweit nichts anderes bestimmt ist, auch bei der Einfuhr über einen Freihafen (§ 2 Abs. 3 Nr. 2) sowie bei der Überführung von Zollgut aus einem besonderen Zollverkehr oder von Freigut aus einem Freigutverkehr in den zollamtlich nicht überwachten freien Verkehr oder in eine Freigutverwendung.

§33

Verteidigungsgut

(1) Zollfrei sind Waren, die zur üblichen Ausrüstung einer Truppe gehören, wenn sie von einer Truppeneinheit, auch einem einzelnen Schiff oder Luftfahrzeug, mitgeführt werden. Bei Mundvorrat auf Schiffen ist die Zollfreiheit auf Waren beschränkt, die zum Verbrauch als amtliche Verpflegung durch die Schiffsbesatzung bestimmt sind und die den Bedarf für eine Woche nicht übersteigen. Von der Zollfreiheit als Mundvorrat sind ausgeschlossen

1. Tabakwaren und alkoholische Getränke,
2. andere Waren, die im Zollgebiet oder in Freihäfen bezogen worden sind, obwohl das Schiff für die vom Bezugsort angetretene Fahrt nicht bezugsberechtigt war.

(2) Die Zollfreiheit hängt davon ab, daß der Zollstelle bei der Zollabfertigung eine Bescheinigung des Ministers für Abrüstung und Verteidigung oder einer von ihm im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen beauftragten Stelle vorliegt, aus der sich die tatsächlichen Voraussetzungen für die Zollfreiheit ergeben.

§34

Verteidigungsgut für zwischenstaatliche Gemeinschaftsprogramme

(1) Zollfrei ist Verteidigungsgut, das zur Durchführung von zwischenstaatlichen Gemeinschaftsprogrammen verwendet wird. Die zwischenstaatlichen Gemeinschaftsprogramme werden vom Minister für Abrüstung und Verteidigung im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen bezeichnet und in einer Durchführungsbestimmung öffentlich bekanntgemacht.

(2) § 33 Abs. 2 gilt entsprechend.

§35

Paletten

Zollfrei sind Paletten, wenn sie beladen sind, sonst nur, wenn sie im Rahmen einer Vereinbarung eingeführt werden, nach der die Beteiligten

1. berechtigt sind, Paletten gemeinschaftlich zu nutzen, und
2. verpflichtet sind, innerhalb einer bestimmten Frist mindestens die gleiche Anzahl von Paletten gleicher Typen auszuführen.

Die Zollfreiheit für leere Paletten ist ausgeschlossen, wenn die Paletten aufgrund eines Kaufs oder eines ähnlichen Vertrags eingeführt werden.

§36

Mund- und Schiffsvorrat

(1) Zollfrei ist derjenige Schiffsbedarf, den die Schiffsführung oder der Eigner eines in der gewerblichen Schifffahrt eingesetzten Schiffes auf diesem einführt und der unter zollamtlicher Überwachung an Bord als Mundvorrat durch die Schiffsbesatzung, den Schiffseigner oder die mit dem Schiff ein- oder ausreisenden Fahrgäste verbraucht oder als Schiffsvorrat für das Schiff verwendet wird. Zollfrei ist auch der Mundvorrat, den die Mitglieder der Schiffsbesatzung und die Fahrgäste auf dem Schiff einführen und unter zollamtlicher Überwachung an Bord verbrauchen. Den in der gewerblichen Schifffahrt eingesetzten Schiffen stehen Seeschiffe der Behörden gleich, wenn sie von einer Fahrt von mehr als 30 Tagen zurückkehren.

(2) Personen, die mit dem Schiff eingereist sind und es zu einem Landgang oder vorübergehend bis zu drei Tagen verlassen, dürfen von dem in Absatz 1 bezeichneten Mundvorrat bis zu 5 Zigarren, 20 Zigaretten, 50 Gramm Rauchtobak, 5 Stück Kautobak, 50 Gramm Schnupftobak und 50 Zigarettenhüllen (Hülsen ödere Blättchen) an Land verbrauchen.

(3) Die Zollfreiheit ist ausgeschlossen, sobald sich das Schiff vier Wochen in demselben Hafen aufgehalten hat, spätestens jedoch zwei Monate nach Erreichen des ersten DDR-Hafens, auch wenn das Schiff zwischenzeitlich das Zollgebiet verläßt, ohne über das Küstengebiet (Anlage 1) hinauszufahren.

(4) Die Zollfreiheit ist ausgeschlossen für Mundvorrat und Schiffsvorrat, die im Zollgebiet oder in Freihäfen bezogen worden sind, obwohl das Schiff für die vom Bezugsort angetretene Fahrt nicht bezugsberechtigt war. Die Zollfreiheit ist ferner ausgeschlossen für Mundvorrat und Schiffsvorrat auf Fischereifahrzeugen, die nach den üblichen kurzen Fangreisen zurückkehren.

(5) Fährt ein Schiff nicht über die Seezollgrenze ein, so ist die Zollfreiheit auf die Verwendung innerhalb von acht Tagen nach der Einfuhr beschränkt; diese Beschränkung gilt nicht, wenn das Schiff